reiberger Anzeiger und Tageblatt

Amtsblatt fitt die königlichen und städtischen Behörden zn Freiberg und Braud.

Berantwortliche Leitung Der Redaktion: Georg Burthardt.

— 52. Jahrgang. —

Dresben,

den am

ahl hinter ciebes an). der Thiere sahl in Mark. der Thiere in Mark. der Thiese bis der in Mark. der hes bis der gere ausgere in Kalben ingereund der Kalben in gere Mafte Kalben in gere Mafte. der Hospital der Gob. der Mafte Kalben in gere Mafte. der Gob. der Gob.

ng ihrer

tion au

erfucht.

eiger."

anes

iehl I

mr. 3.50

, Ritterg.

Näherei

Aleider,

iffen 26.

sammt 11.

proffen,

Sie baher me-Bional

onal-Seife

n, Rronen

Mehner

Kutter,

nen

stellung bes Expedition Fringen, au bringen, er Beschwerbe

Sorge tragen

hme,

Ericheint jeden Bochentag Abends 1/.6 Uhr für den anderen Tag. Preis vierteljährlich 1 Dt. 80 Bfg. einmonatlich 60 Bfg.; durch die Boft 2 Mt. 25 Bfg.

Freitag, den 6. Oftober.

Inferate werben bis Bormittags 11 Uhr angenommen. Breis für bie Spaltzeile 15 Bfg. Außerhalb des Landgerichtsbezirts 16 Bfg.

Die Ronigliche Rreishauptmannschaft hat bem Bleischergesellen Rarl Wilhelm Bunich m Großvoigtsberg für die von ihm am 1. September dieses Jahres mit Mut und Entsichlossenheit bewirfte Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens eine Geldbelohnung Dresben, am 27. September 1899.

Ronigliche Areishauptmannicaft. Schmiedel.

Auf Folium 2 bes hiefigen Benoffenschaftsregisters, Die Benoffenschaft "Bad- und Consumverein gu Braumedorf, eingetragene Genoffenschaft mit beschränkter Saftpflicht" in Braunsborf betreffend, ift heute eingetragen worden, daß nicht mehr herr Ernft Friedrich Leonhardt, Wirthschaftsbesiger in Braunsborf,

fonbern an beffen Stelle herr Seinrich Oswald Bleifcher, Berginvalib bafelbft, als Raffirer,

Mitglied des Borftanbes ift. Freiberg, ben 8. Oftober 1899. Reg. V. 268/99.

Roniglides Amtsgericht. Bretschneider. Aft. Liebicher.

Zwangsversteigerung. Das im Grundbuche auf den Ramen des jetigen Gafthofsbesiters Friedrich Wilhelm Donath in Staudnit bei Maunhof eingetragene, allhier an ber Engegaffe unter Rr. 1 gelegene Hausgrundstud, Dr. 655 bes Brandfatafters, Abth. A, und Folium 480 bes Grund= und Spothekenbuchs für Freiberg, bormaligen Stadtgerichtsantheils, beftehend aus den Parzellen Rr. 522 und 1731 bes Flurbuchs, - ha 15,9 a groß, mit 114,69 Steuereinheiten belegt und auf 8796 Mt. - Pfg. geschätt, foll im hiefigen Roniglichen Umtsgerichte zwangsweise verfteigert merben und es ift

der 10. November 1899, Vormittags 11 Uhr, als Anmeldetermin,

Der 1. Dezember 1899, Bormittags 10 Uhr, als Berfteigerungstermin,

der 15. Dezember 1899, Bormittags 11 Uhr, als Termin zu Berkundung des Bertheilungsplans

anberaumt worden. Die Realberechtigten werben aufgeforbert, bie auf bem Grunbftude laftenben Rudftanbe an wiedertehrenden Leiftungen, fowie Roftenforderungen fpateftens im Unmeldetermine anzumelben. Eine Ueberficht ber auf bem Grundftude laftenben Anspruche und ihres Rangverhaltniffes tann nach bem Unmelbetermine in ber Gerichtsschreiberei bes unterzeichneten Umtsgerichts ein= gefeben merben.

Bum Bieten wird nur zugelaffen, wer seine Bereitschaft zur Bahlung ober Sicherstellung ben bestehenben Bestimmungen gemäß nachweift.

Freiberg, ben 25. September 1899.

Za. 25/99 Mr. 18.

Ronigliches Amtsgericht, Abth. I. Nicolai. Dr. Vogel. Die Brandversicherungsbeiträge

für das 2. Salbjahr 1899 find am 1. Ottober Diefes Jahres fällig und bei ber Gebaude-Berficherung mit 1 Pfennig, bei ber freiwilligen Berficherung mit 11/2 Pfennig bon jeder Beitragseinheit binnen 8 Tagen an die Stadtsteuereinnahme hier gu entrichten. Greiberg, am 27. September 1899.

Der Stadtrath. Dr. Schroeder. Bgm.

Konfursverfahren.

Ueber bas Vermögen bes Schieferbedermeisters Friedrich Emil Schlegel, bisher Freibergedorf, zur Beit unbefannten Aufenthalts, alleinigen Inhabers der Firma Emil Schlegels in Freibergsborf, wird heute, am 4. Oftober 1899, Rachmittags 5 Uhr, bas Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Jefaty in Freiberg wird zum Konkursverwalter ernannt. Rontursforderungen find bis gum

bei bem Gerichte anzumelben.

Es wird zur Beschlußfaffung über die Beibehaltung bes ernannten ober die Wahl eines anderen Berwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles iber bie in § 120 ber Kontursordnung bezeichneten Gegenstände auf

18. November 1899

den 3. November 1899, Vormittags 93/4 Uhr, und zur Prüfung ber angemeldeten Forderungen auf

den 1. Dezember 1899, Bormittags 91/2 Uhr, bor bem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Mr. 33, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur

Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu berahfolgen dem Resike der Sache und berabfolgen ober zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum

Anzeige zu machen.

£. 22/99. No. 4.

21. Ottober 1899

Ronigliches Amtsgericht zu Freiberg, Abth. L. Befannt gemacht burch ben Gerichtsichreiber: Sefr. Nicolai.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Bohnel & Neander in Freiberg ift zur Abnahme der Schlufrechnung des Bermalters, berücklichtigen ben Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Bertheilung berücklichtigen ber Gläubiger über die nicht verwer berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwert baren Bermögensstücke Der Schlußtermin

bor bem hiefigen Königlichen Amtsgerichte, Zimmer No. 33, bestimmt worden. auf den 3. November 1899, Vormittags 91/2 Uhr Freiberg, den 4. Oftober 1899.

R. 8/98. No. 149.

Getr. Nicolai, Berichtsschreiber bes Königlichen Amtsgerichts, Abth. I.

Konfursverfahren. die dem Konkunsberfahren über das Vermögen des Tischlermeisters Ernst Gottlob der Konkussberfahren über das Vermögen des Lischermeiners zur Erhebung von

Einwendungen gegen bas Schlugberzeichniß der bei ber Bertheilung zu berudfichtigenben Forberungen und zur Beschlußfaffung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Bermögensftuce der Schluftermin

auf den 27. Ottober 1899, Bormittags 98/4 Uhr bor bem hiefigen Röniglichen Amtsgerichte, Bimmer Do. 33, bestimmt worben. Freiberg, ben 4. Oftober 1899.

K. 11/98. No. 117.

Sefr. Nicolai, Gerichtsschreiber bes Roniglichen Umtsgerichts, Abth. L.

Bekanntmachung für Brand.

Freitag und Sonnabend, den 6. und 7. Ottober d. 3. bleiben die hiefigen Raths- und Raffenstuben wegen vorzunehmender Reinigung geschloffen. Während Diefer beiden Tage ift das Standesamt nur Connabend, den 7. Obtober d. J. Rachmittags von 3-5 Uhr für Anmeldungen von Sterbefallen und Todigeburten geöffnet.

Brand, am 4. Oftober 1899.

Der Bürgermeifter. Beier.

Bekanntmachung für Brand.

Bon heute ab gelangen die Sauslisten für die Ginschätzung ber nachftjährigen faatlichen

Einkommenfteuer in hiefiger Stadt gur Bertheilung.

Die hausbesiger beg. beren Stellvertreter werben hiermit aufgeforbert, Diefe Biften unter genauer Beobachtung ber auf ber erften Seite berfelben befindlichen Borbemertungen nach bem Stande am 12. Diefes Monats richtig und vollftanbig auszufüllen und barnach innerhalb ber vorgeschriebenen Frist zur Bermeibung ber nach Inhalt Diefer Bemerkungen angebrohten Belbstrafen in der hiefigen Rathsschreibstube wieder einzureichen.

Brand, am 4. Oltober 1899.

Der Stadtrath. Beier, Bürgermeifter.

Bekanntmachung für Brand.

Rach § 36 bes Gerichtsverfaffungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und § 4 der Berordnung bom 23. September 1879, die Schöffen und Geschworenen betr., ift bon bem Unterzeichneten ein Bergeichniß berjenigen im hiefigen Stadtbegirte wohnhaften Berfonen, welche gu bem Umte eines Schöffen ober Beschworenen berufen werden tonnen, aufgestellt worden.

Daffelbe ift an Rathsftelle vom 8. Oftober b. 3. ab ausgelegt. Gegen bie Richtigkeit und Bollftanbigfeit des Berzeichniffes fann innerhalb einer Boche bom Beitpuntte der Auslegung an fdriftlich oder gu Brotofoll Ginfprache erhoben merben.

Unter hinweis auf die unter O unten beigedrudten gefetlichen Bestimmungen wird Solches hiermit zur öffentlichen Renntniß gebracht.

Brand, am 4. Oftober 1899.

Der Bürgermeifter. Beier.

Gerichtsverfassungsgesetz bom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Umt eines Schöffen ift ein Ehrenamt. Dasfelbe fann nur bon einem Deutschen berfeben merben.

§ 32. Unfähig zu bem Umte eines Schöffen find:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge ftrafgerichtlicher Berurtheilung berloren haben; 2. Personen, gegen welche bas Hauptverfahren wegen eines Verbrechens ober Bergehens eröffnet ift, das die Aberkennung ber burgerlichen Ehrenrechte ober ber

Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Memter zur Folge haben kann; 3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in ber Berfügung über ihr Bermögen beschränkt find.

§ 33. Bu dem Umte eines Schöffen follen nicht berufen merben:

1. Berfonen, welche zur Beit ber Aufftellung ber Urlifte bas breißigfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2. Personen, welche zur Beit der Aufstellung der Urlifte den Bohnfit in der Ge=

meinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3. Berfonen, welche für fich ober ihre Familie Armenunterftugung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in ben drei letten Jahren von Aufstellung ber Urlifte

zurückgerechnet, empfangen haben; 4. Berfonen, welche wegen geiftiger und forperlicher Gebrechen zu bem Amte nicht geeignet find;

5. Dienstboten. § 84. Bu dem Umte eines Schöffen follen ferner nicht berufen werben:

1. Minifter; 2. Mitglieber ber Genate ber freien Sanfestabte;

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruheftand verset werben konnen; 4. Stantsbeamte, welche auf Grund ber Landesgesete jederzeit einstweilig in den Ruheftand verfett merben fonnen;

5. richterliche Beamte und Beamte ber Staatsanwaltschaft;

6. gerichtliche und polizeiliche Bollftredungsbeamte: 7. Religionediener;

8. Bolfsichullehrer;

9. dem aktiven Beere ober ber aktiven Marine angehörende Militarpersonen. Die Landesgesete können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Bermaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Umte eines Schöffen nicht berufen werden follen. § 84. Das Amt eines Geschworenen ift ein Chrenamt, daffelbe tann nur von einem

Deutschen versehen werden. § 85. Die Urlifte für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urlifte für die Aus-

mahl ber Beichworenen. Die Borichriften ber §§ 32-35 über die Berufung jum Schöffenamte finden auch auf bas Geschworenenamt Anwendung.

Gefet,

die Bestimmungen zur Ausführung bes Gerichtsverfassungsgesetes vom 27. Januar 1877 n. f. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Bu bem Umte eines Schöffen und eines Beschworenen follen nicht berufen werben: 1. bie Abtheilungsvorftande und vortragenden Rathe in ben Ministerien, 2. ber Brafibent bes Landestonfiftoriums,

3. ber Beneralbirettor ber Staatsbahnen

4. die Rreis- und Amtshauptleute,

5. Die Borftande der Sicherheitspolizeibehörden der Stabte, welche von der Buftandig= teit der Amishanptmannschaften ausgenommen find.